VERORDNUNG (EWG) Nr. 1354/86 DES RATES

vom 6. Mai 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 989/84 zur Festsetzung von Garantieschwellen für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 989/84 (2), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1321/85 (3), ist für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, insbesondere für getrocknete Trauben, ein Garantieschwellensystem eingeführt worden.

Die Entwicklung der Absatzmöglichkeiten für diese Erzeugnisse ermöglicht eine Anpassung der Garantieschwelle für Korinthen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 989/84 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) 70 000 Tonnen Korinthen und".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. H. van ZEIL

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 19.
(3) ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 43.